

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 25. September 2026

Seite 147

79. Jahrgang - Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für den Anbau eines
Technikraums und Sanierung der Wohnanlage, Hahn-
weg 6 b, in Coburg, (Fl.-Nr. 1835/1, Gmkg. Coburg),
gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 10.09.2026,
BauRegNr. 20250148

Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulver-
bandes Mittelschule Sonnefeld (Landkreis Coburg) für
das Haushaltsjahr 2026

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

**Erteilung der Baugenehmigung für den
Anbau eines Technikraums und Sanie-
rung der Wohnanlage, Hahnweg 6 b, in
Coburg, (Fl.-Nr. 1835/1, Gmkg. Coburg),
gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom
10.09.2026, BauRegNr. 20250148**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 10.09.2026,
BauRegNr. 20250148, der Wohnungseigentümmerge-
meinschaft – Hahnweg 6 b, Hahnweg 6 b, 96450 Co-
burg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben, Anbau
eines Technikraums und Sanierung der Wohnanlage
(Fl.-Nr. 1835/1, Gmkg. Coburg) unbeschadet der priva-
ten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelhei-
ten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvor-
haben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwändun-
gen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung
der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der
Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Be-
kanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs.
2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im
Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungs-
verfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag
der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als be-
wirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nach-
stehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird
mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfs-
belehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats
nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch,
nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwal-
tungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entneh-
menden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss
den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des
Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten
Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-
sachen und Beweismittel sollen angegeben, der ange-
fochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für
die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail
ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen
Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen
Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der
Internetpräsenz der Stadt Coburg;

www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayeri-
schen
Verwaltungsgerichtsbarkeit(www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft
Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungs-
gerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrens-
gebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss
zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Ver-
fahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bau-
ordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgen-
den Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwen-
dungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:

8.30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter
der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminab-
sprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 18.09.2026
S T A D T C O B U R G

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Sonnefeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 625.439,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.859,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 551.178,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 80 umlagefähige Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird pro umlagefähigen Verbandsschüler auf 6.889,73 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.09.2026 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile im Sinne der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 67 Abs.4 und Art. 71 Abs. 2 GO.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 28.09.2026 bis 05.10.2026 öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 26 Abs. 2 GO im Rathaus der Gemeinde Sonnefeld als Geschäftsstelle des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld, Zimmer 8, innerhalb der allgemeinen Dienststunden aus.

Außerdem wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Sonnefeld zur Einsicht bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung –BekV).

Sonnefeld, 17.09.2026

Schulverband Mittelschule Sonnefeld
Keilich
Schulverbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1175 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags